



Büdingen, den 22.04.2013

Unternehmensflurbereinigung Nidderau-Windecken B 45 (Az.: UF 1552)

2. Änderungsbeschluss

I. Anordnung der Änderung des Flurbereinigungsgebietes

Im Flurbereinigungsverfahren „Nidderau-Windecken B 45“ wird gemäß § 8 Abs. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), der Flurbereinigungsbeschluss des Hessischen Landesvermessungs-amtes (jetzt: Hessisches Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, HLBG) vom 20. Dezember 2004 sowie der 1. Änderungsbeschluss v. 06.08.2010 durch diesen 2. Änderungsbeschluss wie folgt geändert:

Die im Flurstücksverzeichnis aufgeführten Flurstücke werden zum Flurbereinigungsgebiet zugezogen bzw. aus diesem ausgeschlossen. Das Flurstücksverzeichnis bildet als Anlage 1 einen Bestandteil dieses Änderungsbeschlusses.

II. Flurbereinigungsgebiet

Durch die Änderung beträgt die Verfahrensgebietsfläche weiterhin ca. 296 Hektar. Die neu zum Verfahren zugezogenen Flurstücke sind auf der Gebietskarte grün hinterlegt. Die auszuschließenden Flurstücke sind auf der Gebietskarte rot hinterlegt. Die Gebietskarte (Anlage 2) bildet keinen Bestandteil dieses Änderungsbeschlusses.

III. Teilnehmergeinschaft

Die Bezeichnung und der Sitz der Teilnehmergeinschaft sowie die Zusammensetzung des Vorstandes werden durch diesen Beschluss nicht geändert. Die Anzahl der Mitglieder der Teilnehmergeinschaft ändert sich durch die Zuziehung bzw. den Ausschluss von Grundstücken geringfügig.

IV. Beteiligte

Die bisher am Flurbereinigungsverfahren Beteiligten und Nebenbeteiligten der mit diesem 2. Änderungsbeschluss ausgeschlossenen Grundstücke nehmen am Flurbereinigungsverfahren nicht mehr teil – sofern Sie nicht auf Grund des Eigentums bzw. eines Rechts in Bezug auf ein weiterhin im Verfahrensgebiet befindlichen Grundstücks Beteiligte oder Nebenbeteiligte im Sinne des § 10 FlurbG bleiben.

Die Eigentümer der zugezogenen Grundstücke sowie die diesen Eigentümern gleich stehenden Erbbauberechtigten werden Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens.

Als Nebenbeteiligte nehmen gem. § 10 Abs. 2 FlurbG zusätzlich am Verfahren teil

- a) die Inhaber von Rechten an den zugezogenen Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung der zugezogenen Grundstücke berechtigen oder die Benutzung dieser Grundstücke beschränken,
- b) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

V. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

VI. Bestimmungen über Nutzungsbeschränkungen

Nach § 34 und § 85 Nr. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes bzw. der Ausführungsanordnung die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich, wenn

- a) die Nutzungsart von Grundstücken im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen oder ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen,
- c) Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden und
- d) Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen worden, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Die Genehmigungsbedürftigkeit für die o. g. Maßnahmen auf Grund sonstiger Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

VII. Veröffentlichung, Auslegung

Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird nachrichtlich im Staatsanzeiger veröffentlicht und in der Flurbereinigungsgemeinde Nidderau sowie in der an die Flurbereinigungsgemeinde angrenzenden Gemeinden Altstadt, Hammersbach, Limeshain und Schöneck und den angrenzenden Städten Bruchköbel und Niddatal öffentlich bekannt gemacht.

Der Beschluss mit Begründung und Gebietskarte mit Flurstücken wird für die Dauer von zwei Wochen nach Bekanntgabe zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der üblichen Dienststunden ausgelegt beim

Magistrat der Stadt Nidderau
Am Steinweg 1
61130 Nidderau
(Zimmer 27, Obergeschoss)

Begründung

Die Zuziehung der im Flurstücksverzeichnis aufgeführten Flurstücke ist aus bodenordnerischen Gründen erforderlich. Sie ermöglicht eine bessere Arrondierung der Grundstücke und führt zu einer Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft. Dadurch werden die beteiligten Grundstückseigentümer und Bewirtschafter weniger stark durch die baulichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Schaffung der Ortsumgehung Nidderau-Windecken beeinträchtigt. Die Zuziehung der benannten Flurstücke dient insgesamt den mit dem Flurbereinigungsverfahren verfolgten Zielen im gesamten Verfahrensgebiet. Weiterhin kann der örtliche vermessungstechnische Aufwand und der damit verbundene Kostenaufwand verringert werden.

Die in der Anlage 1 zum Flurbereinigungsänderungsbeschluss bezeichneten auszu-schließenden Flurstücke sind für die Umsetzung der Verfahrensziele entbehrlich.

Insgesamt handelt es sich um geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes. Die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 FlurbG sind damit erfüllt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den 2. Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe, Widerspruch, schriftlich oder zur Niederschrift beim

Amt für Bodenmanagement Büdingen
- Flurbereinigungsbehörde-
Bahnhofstraße 33
63654 Büdingen

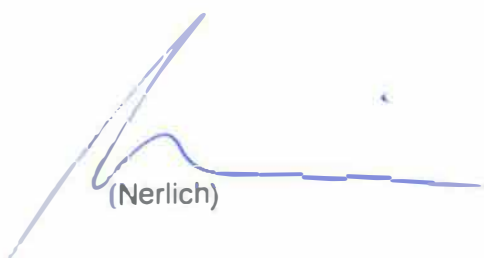
oder beim

Hessischen Landesamt für
Bodenmanagement und Geoinformation
- Obere Flurbereinigungsbehörde -
Schaperstraße 16
65195 Wiesbaden

erhoben werden. Der Lauf der Widerspruchsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Büdingen, den 22.04.2013

Amt für Bodenmanagement Büdingen
- Flurbereinigungsbehörde -


(Nerlich)



Flurstücksverzeichnis

1. Der 1. Änderungsbeschluss vom 06.08.2010 wird in Teilbereichen wie folgt geändert:

Die Flurstücke

Gemarkung Windecken

Flur 1 Nr. 64, 68, 75/1, 100, 101/2, 102/2

Flur 2 Nr. 53, 86, 100

Flur 16 Nr. 46

Flur 21 Nr. 22, 26/1, 26/2

sind bereits vor Erlass des 1. Änderungsbeschlusses vom 06.08.2010 aufgrund der vereinfachten Umlagen „Allee Süd IV BA“ und „Allee Süd Kreiselumbau“ bzw. Zerlegungsvermessungen in neue Flurstücke untergliedert worden. Die hieraus entstandenen und im Verfahren verbleibenden bzw. die auszuschließenden Flurstücke sind aus der Anlage 1 Blatt 2 bis Blatt 4 zu entnehmen.

2. Das Flurstück Gemarkung Windecken Flur 1 Nr. 69/3 wurde durch Zerlegungsvermessung geändert. In der Anlage 1 Blatt 5 wird festgelegt, welche der hieraus entstandenen Flurstücke zum Flurbereinigungsverfahren zugezogen werden bzw. welche Flurstücke aus dem Flurbereinigungsverfahren auszuschließen sind.

3. Weiterhin wird folgendes Flurstück zum Flurbereinigungsverfahren zugezogen:

Gemarkung Windecken

Flur 1 Nr. 104/1

4. Unberührt durch diesen 2. Änderungsbeschluss verbleiben die nachfolgenden Flurstücke, welche durch den 1. Änderungsbeschluss zugezogen wurden, im Flurbereinigungsverfahren:

Gemarkung Windecken

Flur 1 Nr. 84–88

Flur 2 Nr. 67–77, 108–116

Flur 11 Nr. 5/1, 5/2, 6–37, 38/1–38/3, 39–61, 114, 115/1–115/3, 116–122, 123/1, 124, 125/1, 128/1, 128/2, 129/1–129/3, 131/1, 131/2, 132/1, 133/1, 135/1, 136/1

Gemarkung Budesheim

Flur 2 Nr. 269/1

Gemarkung Kilianstädten

Flur 6 Nr. 1/1

Gemarkung Ostheim

Flur 2 Nr. 116/2

Bisher bestehendes Flstück im Flurb.-Verfahren			Aufgrund der vereinfachten Umlegung bzw. Zerlegungs- vermessung neu entstanden			Hiervon im Flurb.-Verfahren verbleibende Flstücke			Aus dem Flurb.-Gebiet auszuschließende Flstücke		
Gemarkung	Flur	Flst.	Gemarkung	Flur	Flst.	Gemarkung	Flur	Flst.	Gemarkung	Flur	Flst.
Windecken	1	64	Windecken	1	564				Windecken	1	564
			Windecken	1	565				Windecken	1	565
			Windecken	1	566				Windecken	1	566
			Windecken	1	567				Windecken	1	567
			Windecken	1	568				Windecken	1	568
			Windecken	1	569				Windecken	1	569
			Windecken	1	570				Windecken	1	570
			Windecken	1	571				Windecken	1	571
			Windecken	1	572				Windecken	1	572
			Windecken	1	573				Windecken	1	573
			Windecken	1	574				Windecken	1	574
			Windecken	1	575				Windecken	1	575
			Windecken	1	576				Windecken	1	576
			Windecken	1	577				Windecken	1	577
			Windecken	1	578				Windecken	1	578
			Windecken	1	579				Windecken	1	579
			Windecken	1	580				Windecken	1	580
			Windecken	1	581				Windecken	1	581
			Windecken	1	582				Windecken	1	582
			Windecken	1	583				Windecken	1	583
			Windecken	1	584/2				Windecken	1	584/2
			Windecken	1	585/2				Windecken	1	585/2
			Windecken	1	586/2				Windecken	1	586/2
			Windecken	1	586/4				Windecken	1	586/4
			Windecken	1	661 tlw.				Windecken	1	661 tlw.
			Windecken	1	664 tlw.				Windecken	1	664 tlw.
			Windecken	1	665/1				Windecken	1	665/1
			Windecken	1	666/1				Windecken	1	666/1
			Windecken	1	667 tlw.				Windecken	1	667 tlw.
			Windecken	1	682 tlw.				Windecken	1	682 tlw.
			Windecken	1	683				Windecken	1	683
			Windecken	1	684 tlw.				Windecken	1	684 tlw.
Windecken	1	75/1	Windecken	1	75/5	Windecken	1	75/5	Windecken	1	661 tlw.
			Windecken	1	661 tlw.				Windecken	1	664 tlw.
			Windecken	1	664 tlw.				Windecken	1	667 tlw.
			Windecken	1	667 tlw.				Windecken	1	679 tlw.
			Windecken	1	679 tlw.				Windecken	1	680 tlw.
			Windecken	1	680 tlw.				Windecken	1	681 tlw.
			Windecken	1	681 tlw.				Windecken	1	682 tlw.
			Windecken	1	682 tlw.				Windecken	1	684 tlw.
			Windecken	1	684 tlw.						
Windecken	1	645	Windecken	1	645/1	Windecken	1	645/1	Windecken	1	642/1 tlw.
			Windecken	1	642/1 tlw.						
Windecken	1	646	Windecken	1	646/1	Windecken	1	646/1	Windecken	1	642/1 tlw.
			Windecken	1	642/1 tlw.						
Windecken	1	647	Windecken	1	647/1	Windecken	1	647/1	Windecken	1	642/1 tlw.
			Windecken	1	642/1 tlw.						

zum 2. Änderungsbeschluss vom 22.04.2013
(AZ: UF 1552)

Bisher bestehendes Flstück im Flurb.-Verfahren			Aufgrund der vereinfachten Umlegung bzw. Zerlegungs- vermessung neu entstanden			Hiervon im Flurb.-Verfahren verbleibende Flstücke			Aus dem Flurb.-Gebiet auszuschließende Flstücke		
Gemarkung	Flur	Flst.	Gemarkung	Flur	Flst.	Gemarkung	Flur	Flst.	Gemarkung	Flur	Flst.
Windecken	1	100	Windecken	1	100/1	Windecken	1	100/1	Windecken	1	660
			Windecken	1	660				Windecken	1	662
			Windecken	1	662				Windecken	1	663
			Windecken	1	663				Windecken	1	646/1 tlw.
			Windecken	1	646/1 tlw.				Windecken	1	647/1 tlw.
			Windecken	1	647/1 tlw.				Windecken	1	658 tlw.
			Windecken	1	658 tlw.				Windecken	1	659 tlw.
			Windecken	1	659 tlw.				Windecken	1	661 tlw.
			Windecken	1	661 tlw.				Windecken	1	664 tlw.
			Windecken	1	664 tlw.				Windecken	1	667 tlw.
			Windecken	1	667 tlw.				Windecken	1	645 tlw.
			Windecken	1	645 tlw.				Windecken	1	681 tlw.
			Windecken	1	681 tlw.				Windecken	1	682 tlw.
			Windecken	1	682 tlw.						
Windecken	1	101/2	Windecken	1	101/3	Windecken	1	101/3	Windecken	1	645/1 tlw.
			Windecken	1	101/4	Windecken	1	101/4	Windecken	1	646/1 tlw.
			Windecken	1	645/1 tlw.				Windecken	1	647/1 tlw.
			Windecken	1	646/1 tlw.				Windecken	1	653 tlw.
			Windecken	1	647/1 tlw.				Windecken	1	654 tlw.
			Windecken	1	653 tlw.				Windecken	1	655
			Windecken	1	654 tlw.				Windecken	1	656
			Windecken	1	655				Windecken	1	657
			Windecken	1	656				Windecken	1	658 tlw.
			Windecken	1	657				Windecken	1	659 tlw.
			Windecken	1	658 tlw.				Windecken	1	667 tlw.
			Windecken	1	659 tlw.				Windecken	1	677 tlw.
			Windecken	1	667 tlw.				Windecken	1	678 tlw.
			Windecken	1	677 tlw.				Windecken	1	679 tlw.
			Windecken	1	678 tlw.				Windecken	1	680 tlw.
			Windecken	1	679 tlw.				Windecken	1	681 tlw.
			Windecken	1	680 tlw.				Windecken	1	675 tlw.
			Windecken	1	681 tlw.				Windecken	1	676 tlw.
			Windecken	1	675 tlw.						
			Windecken	1	676 tlw.						
Windecken	1	102/2	Windecken	1	102/3	Windecken	1	102/3	Windecken	1	645/1 tlw.
			Windecken	1	645/1 tlw.				Windecken	1	646/1 tlw.
			Windecken	1	646/1 tlw.				Windecken	1	647/1 tlw.
			Windecken	1	647/1 tlw.				Windecken	1	651 tlw.
			Windecken	1	651 tlw.				Windecken	1	652 tlw.
			Windecken	1	652 tlw.				Windecken	1	653 tlw.
			Windecken	1	653 tlw.				Windecken	1	654 tlw.
			Windecken	1	654 tlw.				Windecken	1	667 tlw.
			Windecken	1	667 tlw.				Windecken	1	675 tlw.
			Windecken	1	675 tlw.				Windecken	1	676 tlw.
			Windecken	1	676 tlw.						

Anlage 1

zum 2. Änderungsbeschluss vom 22.04.2013
(AZ: UF 1552)

Bisher bestehendes Flurstück im Flurb.-Verfahren			Aufgrund von Zerlegungsvermessungen neu entstanden			Hiervon im Flurb.-Verfahren verbleibende Flurstücke			Aus dem Flurb.-Gebiet auszuschließende Flurstücke		
Gemarkung	Flur	Flst.	Gemarkung	Flur	Flst.	Gemarkung	Flur	Flst.	Gemarkung	Flur	Flst.
Windecken	1	68	Windecken	1	68/1	Windecken	1	68/1	Windecken	1	68/2
			Windecken	1	68/2						
Windecken	2	53	Windecken	2	53/1	Windecken	2	53/1	Windecken	2	53/2
			Windecken	2	53/2						
Windecken	2	86	Windecken	2	86/1	Windecken	2	86/1	Windecken	2	86/2
			Windecken	2	86/2						
Windecken	2	100	Windecken	2	100/1	Windecken	2	100/1	Windecken	2	100/2
			Windecken	2	100/2						
Windecken	16	46	Windecken	16	46/1	Windecken	16	46/1	Windecken	16	46/2
			Windecken	16	46/2						
Windecken	21	22	Windecken	21	22/1	Windecken	21	22/1	Windecken	21	22/2
			Windecken	21	22/2						
Windecken	21	26/1	Windecken	21	26/7	Windecken	21	26/7			
Windecken	21	26/2	Windecken	21	26/3	Windecken	21	26/3			
			Windecken	21	26/4	Windecken	21	26/4			

Anlage 1

zum 2. Änderungsbeschluss vom 22.04.2013

(AZ: UF 1552)

Bisher bestehendes Flstück im Flurb.-Verfahren			Aufgrund von Zerlegungsvermessungen neu entstanden			Hiervon im Flurb.-Verfahren verbleibende Flstücke			Aus dem Flurb.-Gebiet auszuschließende Flstücke		
Gemarkung	Flur	Flst.	Gemarkung	Flur	Flst.	Gemarkung	Flur	Flst.	Gemarkung	Flur	Flst.
Windecken	1	69/3	Windecken	1	69/4	Windecken	1	69/4	Windecken	1	584/1
			Windecken	1	584/1				Windecken	1	585/1
			Windecken	1	585/1				Windecken	1	586/1
			Windecken	1	586/1				Windecken	1	586/3
			Windecken	1	586/3						